

SR-Nr: 781.1
Genehmigungsinstanz: Gemeindeversammlung
Beschluss vom: 1. November 2016
Inkraftsetzung: 1. Januar 2017
Klassifizierung: öffentlich
Ergänzung/Revision: 15. Juni 2023

Parkierungsreglement

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1. Grundsatz	3
Art. 2. Sprachform	3
II. Parkierungssysteme	3
Art. 3. Zweck	3
Art. 4. Parkierungssysteme	4
Art. 5. Weisse Parkfelder mit Parkzeitbeschränkung	4
Art. 6. Parkzonen mit Parkzeitbeschränkung	4
Art. 7. Parkzonen	4
Art. 8. Parkbewilligungen	5
Art. 9. Park und Ride (P+R)	5
III. Gebühren und Parkdauer	5
Art. 10. Gebühren und Parkdauer	5
IV. Parkbewilligungen	5
Art. 11. Berechtigungen zum Erwerb einer Parkbewilligung	5
Art. 12. Erwerb einer Parkbewilligung	6
Art. 13. Wirkung einer Parkbewilligung	6
Art. 14. Fehlen der Voraussetzungen, Missbrauch	6
V. Straf- und Schlussbestimmungen	7
Art. 15. Vollzug	7
Art. 16. Zuwiderhandlungen	7
Art. 17. Rechtsmittel	7
Art. 18. Inkrafttreten	7
Art. 19. Aufhebung	7
Art. 20. Revision	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Grundsatz

Gestützt auf die Befugnis der Gemeinde, den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung öffentlichen Grundes im Rahmen ihrer Sachherrschaft zu regeln, verlangt die Gemeinde Oberglatt Benutzungsgebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund und regelt dies im vorliegenden Parkierungsreglement.

Art. 2. Sprachform¹

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für alle Geschlechter.

II. Parkierungssysteme

Art. 3. Zweck

¹ Dieses Reglement regelt das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen auf dem öffentlichen Grund und den öffentlich zugänglichen Parzellen der Gemeinde Oberglatt. Ausgenommen sind Motorräder, Mofas und dergleichen gemäss Signalisationsverordnung sowie Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausmasse ein Parkfeld in der Länge oder in der Breite überragen. Geregelt werden:

- a) die Berechtigungen zum Parkieren auf dem öffentlichen Grund und den öffentlich zugänglichen Parzellen,
- b) die örtlichen Einschränkungen,
- c) die zeitlichen Einschränkungen,
- d) die Gebührenpflicht,
- e) die Einteilung in Zonen.

² Diesem Reglement gehen anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen insbesondere der Strassenverkehrsgesetzgebung vor.

³ Die Parkierungssysteme und die Berechtigungen entbinden nicht von der Pflicht, Verkehrsbeschränkungen bei Baustellen, Festanlässen, Schneeräumungen usw. zu beachten.

⁴ Das Abstellen von Fahrzeugen für Dritte gegen Entgelt (z.B. Valet-Parking) ist verboten.

¹ Teilrevision vom 15. Juni 2023, neue Formulierung

Art. 4. Parkierungssysteme

Es gelangen folgende Parkierungssysteme zur zeitlichen Beschränkung des Parkierens zur Anwendung:

- a) weisse Parkfelder und Parkzonen mit Parkzeitbeschränkung,
- b) Jahres-, Quartals-, Monats- und Tagesbewilligungen,²
- c) Park + Ride (P+R).

Art. 5. Weisse Parkfelder mit Parkzeitbeschränkung

Auf den weissen Parkfeldern ist das Abstellen von Fahrzeugen zeitlich beschränkt und nur mit Parkscheibe gestattet. Die zeitliche Beschränkung wird auf einer Zusatztafel vor Ort angezeigt.

Art. 6. Parkzonen mit Parkzeitbeschränkung³

¹In Parkzonen ist das Abstellen von Fahrzeugen zeitlich beschränkt und nur mit Parkscheibe gestattet. Die zeitliche Beschränkung wird auf einer Zusatztafel bei Beginn und Ende der Parkzone angezeigt.

² In den Parkzonen, wo keine Parkfelder markiert sind, dürfen die Fahrzeuge am Strassenrand parkiert werden, sofern kein Parkverbot signalisiert ist und keine Ein- und Ausfahrten blockiert werden und der Verkehr nicht behindert wird. Bei markierten Parkfeldern ist vor und hinter dem auf der Strasse parkierten Fahrzeug ein Abstand ca. 25 Metern einzuhalten.

Art. 7. Parkzonen⁴

¹ Das ganze Gemeindegebiet gilt als dieselbe Parkzone. Das Parkieren mit der blauen Parkscheibe ist in der Regel überall für maximal sechs Stunden erlaubt. Mit einer Parkbewilligung der Gemeinde, kann die Parkdauer über die sechs Stunden hinaus verlängert werden. Ausnahmen und Details werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

² 5

³ Wenn nötig können Parkuhren und Ticketautomaten zur Bewirtschaftung von Parkfeldern und Parkierungsanlagen eingeführt werden.

² Teilrevision vom 15. Juni 2023, neue Formulierung

³ Teilrevision vom 15. Juni 2023, Ergänzung Absatz 2

⁴ Teilrevision vom 15. Juni 2023, neue Formulierungen und Ergänzungen

⁵ Teilrevision vom 15. Juni 2023, ersatzlos gestrichen

Art. 8. Parkbewilligungen⁶

¹ Auf weissen Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung kann das zeitlich unbeschränkte Parkieren mittels einer Parkbewilligung der Gemeinde gestattet werden. Der Gemeinderat regelt die örtliche und zeitliche Beschränkung sowie die Erteilung von Parkbewilligungen in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

² Die Signalisation erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.

Art. 9. Park und Ride (P+R)⁷

Das bezeichnete Parkgebiet beim Bahnhof Oberglatt wird als Park + Ride festgelegt. Für die Bewirtschaftung sowie Erteilung der Parkierungsbewilligung ist die Schweizerische Bundesbahnen AG zuständig. Die Parkbewilligungen der Gemeinde Oberglatt haben auf diesem Parkgebiet keine Gültigkeit.

III. Gebühren und Parkdauer

Art. 10. Gebühren und Parkdauer⁸

¹ Der Gemeinderat setzt die Gebühren und die zeitlichen Parkbeschränkungen für das Parkieren auf öffentlichem Grund und auf Liegenschaften im Eigentum der politischen Gemeinde Oberglatt fest.

Tagesparkbewilligungen:	min.	Fr. 5.00	max.	Fr. 10.00
Monatsparkbewilligungen:	min.	Fr. 40.00	max.	Fr. 100.00
Quartalsparkbewilligungen:	min.	Fr. 120.00	max.	Fr. 300.00
Jahresparkbewilligungen:	min.	Fr. 400.00	max.	Fr. 800.00

² Der Gemeinderat wird ermächtigt die Parkdauer für die weissen Parkfelder/Parkzonen sowie die Gebühren für die Parkbewilligungen periodisch zu überprüfen und an veränderte Verhältnisse anzupassen. Allfällige Gebührenanpassungen haben im Rahmen der im Artikel 10 Abs. 1 aufgeführten Spanne zu erfolgen.

³ ...⁹

IV. Parkbewilligungen

Art. 11. Berechtigungen zum Erwerb einer Parkbewilligung¹⁰

¹ Berechtigt für die Erteilung einer Parkbewilligung sind:

a) Anwohner, welche auf Parkierungsmöglichkeiten auf öffentlichem Grund angewiesen sind,

⁶ Teilrevision vom 15. Juni 2023, neue Formulierungen

⁷ Teilrevision vom 15. Juni 2023, Ergänzung

⁸ Teilrevision vom 15. Juni 2023, neue Formulierungen und Ergänzung Bewilligungskategorie Quartal

⁹ Teilrevision vom 15. Juni 2023, ersatzlos gestrichen

¹⁰ Teilrevision vom 15. Juni 2023, neue Formulierungen

- b) Gewerbebetriebe und Handwerker, die ihren Firmensitz oder eine Niederlassung in der Gemeinde Oberglatt haben und auf ihre eigene Firma Fahrzeuge eingelöst haben,
- c) Mitarbeiter in örtlichen Gewerbebetrieben,
- d) externe Gewerbebetriebe, mit einem aktuellen gewerblichen Bezug zu Oberglatt (Nachweis erforderlich),¹¹
- e) Besucher für gelegentliches tageweises Parkieren.

² Parkbewilligungen werden nur für leichte Motorwagen (inkl. Quad, Twikes etc.) ausgestellt. Für Lastwagen, Cars, Busse, Kleinbusse, Wohnmobile, Wohnwagen, Anhänger und für Fahrzeuge, mit einem Gewicht von über 3.5 Tonnen oder welche aufgrund ihrer Dimension ein Parkfeld überragen, wird keine Parkbewilligung erteilt. Massgebend sind die Angaben auf dem Fahrzeugausweis.

Art. 12. Erwerb einer Parkbewilligung¹²

¹ Parkbewilligungen sind gebührenpflichtig und können je nach Benutzergruppe pro Tag, pro Monat, pro Quartal oder pro Jahr erworben werden. Die Berechtigung und die Bedingungen zum Bezug von Parkbewilligungen sind in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement geregelt.

² Besucher gemäss Art. 11 lit. e können nur Tagesparkbewilligungen erwerben.

³ Im Rahmen der Beantragung einer Parkbewilligung können detailliertere Angaben über das Fahrzeug sowie den Fahrzeughalter verlangt werden. Ohne das Einreichen dieser Nachweise kann eine Parkbewilligung verweigert werden.

⁴ Ausnahmegewilligungen können durch den Gemeinderat bewilligt werden.

Art. 13. Wirkung einer Parkbewilligung¹³

¹ Die Parkbewilligung ist auf allen dafür vorgesehenen Parkplätzen und Parkzonen gültig.

² Der Inhaber einer Parkbewilligung hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Parkfeld oder einen freien Parkplatz.

Art. 14. Fehlen der Voraussetzungen, Missbrauch¹⁴

Bewilligungen können ohne Entschädigung für eine bestimmte Zeit oder dauernd entzogen oder verweigert werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht bzw. nicht mehr bestehen oder wenn die Parkbewilligung missbräuchlich oder unter Angabe von falschen Daten erworben oder verwendet worden ist.

¹¹ Teilrevision vom 15. Juni 2023, Ergänzung

¹² Teilrevision vom 15. Juni 2023, neue Formulierungen und Ergänzungen in Absatz 1 und 3

¹³ Teilrevision vom 15. Juni 2023, neue Formulierungen und Ergänzungen

¹⁴ Teilrevision vom 15. Juni 2023, neue Formulierungen und Ergänzungen

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 15. Vollzug¹⁵

Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig. Dieser bezeichnet die dafür zuständige Stelle.

Art. 16. Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement und gegen entsprechende Beschlüsse der zuständigen Behörde werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen, insbesondere eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.

Art. 17. Rechtsmittel

¹ Gegen Anordnungen des Ressortvorstehers, welche gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Beschlüsse oder Verfügungen des Gemeinderates können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf angefochten werden.

Art. 18. Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement nach der rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und erlässt die zum Vollzug dieses Reglements nötigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 19. Aufhebung

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 1. Juli 2002 aufgehoben.

Art. 20. Revision¹⁶

Änderungen, Ergänzungen und Revisionen dieses Reglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Das vorstehende Parkierungsreglement der Politischen Gemeinde Oberglatt wurde an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2016 angenommen. Die Teilrevision wurde an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023 angenommen.

¹⁵ Teilrevision vom 15. Juni 2023, neue Formulierung

¹⁶ Teilrevision vom 15. Juni 2023, neue Formulierung

Gemeinderat Oberglatt



Roger Rauper
Gemeindepräsident



Dominic Plüss
Gemeindeschreiber